

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen des SGB VIII

Aufsuchende Arbeit im Kontext von Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) und ambulanten Diensten (§§ 29, 30, 31 SGB VIII)

Fachliche Positionierung

Diese fachliche Position ist das Ergebnis eines intensiven und detaillierten Dialogprozesses der Fachforen Ambulante Dienste und Beratungsdienste des Landesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V.

Mit dieser gemeinsamen Verständigung einer "ambulanten aufsuchenden Arbeit" in den jeweiligen Arbeitsfeldern, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zugänge, sollen weiterführend Impulse in die fachlichen Diskussionen vor Ort und auf Landesebene gesetzt werden. Ziel ist eine differenzierte Betrachtungsweise und sinnvolle Kooperation an den Schnittstellen für die Weiterentwicklung der jeweiligen Hilfen und ihrer regionalen Infrastruktur.

Ausgangssituation:

„Rat- und hilfesusuchenden Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern muss es so leicht wie möglich gemacht werden, Beratung und Unterstützung zu erhalten. Hierzu ist vor allem der Ausbau aufsuchender Formen zu verstärken, z. B. durch Außensprechstunden der Erziehungsberatungsstellen in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Schulen.

Mit der Umsetzung dieses Zieles werden die bestehenden Strukturen gestärkt und bedarfsgerecht weiterentwickelt.“ (Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung Fortschreibung 2013, S.42)

Diese politische Äußerung ist mit Grundlage und Anlass für eine verbandsinterne Diskussion der Gremien der Erziehungsberatungsstellen und der ambulanten Dienste des LVKE.

Es geht u. a. um die Fragestellungen:

- Was bedeutet aufsuchende Arbeit, wie lautet die Definition?
- Worin besteht das Gemeinsame und worin bestehen die Unterschiede in der Ausführung der Leistungen aus den jeweiligen Fachrichtungen?

Im Folgenden werden kurz die Kernaufgaben der Fachbereiche skizziert und das jeweilige Verständnis von „aufsuchender Arbeit“ dargestellt.

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Wesentlich: Die Erziehungsberatung ist niedrigschwellig angelegt und erfolgt in der Regel ohne förmlichen Antrag der Personensorgeberechtigten beim öffentlichen Jugendhilfeträger (JA) und ohne förmliches Hilfeplanverfahren

gemäß § 36 SGB VIII.

Die Aufgaben der Erziehungsberatungen gliedern sich grob in folgende Bereiche:

- Prävention
- Diagnostik
- Beratung, ggf. in Verbindung mit therapeutischen Leistungen
- Praxisberatung, Coaching und Supervision

Diese Tätigkeiten finden in erster Linie in den Räumen der Beratungsstellen statt.

Erziehungsberatung in aufsuchender Form richtet sich zuerst an Einrichtungen wie Kindergärten, Familienzentren, Schulen o. ä. Dort können offene Sprechstunden, Verhaltensbeobachtungen (z. B. in Kitas) oder Gesprächskreise für Eltern angeboten und durchgeführt werden.

Im Einzelfall werden zur Beratung und damit in Verbindung stehenden familientherapeutischen bzw. systemischen Leistungen auch Hausbesuche durchgeführt.

Nach Einschätzung des Bedarfes der Gesamtsituation wird bei allen Familien und insbesondere bei Risikofamilien die Kooperation mit beteiligten Hilfesystemen, wie Sozialer Dienst des öffentlichen Jugendhilfeträgers (JA), Kinderschutzfachkräften, Sozialpädagogischer Familienhilfe etc. angestrebt. Ein sinnvoller Ansatz kann hier die Einrichtung von Außen- und Nebenstellen in sozialen Brennpunkten sein (Verweis auf LAG Standpunkt Papier 15.05.2009).

Ambulante Dienste (§§ 29, 30, 31 SGB VIII)

Bei den ambulanten Diensten der Erziehungshilfe geht es in erster Linie um eine fachlich-professionelle Begleitung der Familie in ihrem Lebensalltag. In der Regel handelt es sich hier um eine längerfristig angelegte Hilfeform (durchschnittliche Dauer 2 Jahre), die nach Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten beim öffentlichen Jugendhilfeträger (JA) über ein Hilfeplanverfahren gemäß §36 SGB VIII eingeleitet wird.

Die ambulanten Hilfen führen ihre Maßnahmen und Angebote fachlich methodisch bedarfs- und lebensweltorientiert aus, d. h. vom Grundverständnis her „vor Ort“ im Sinne von aufsuchender Arbeit.

Unterstützung bei Ämter- und Behördengängen sowie freizeitpädagogische Angebote sind eingeschlossen.

Gemeinsame Ziele:

- Gelingende Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- Stärkung der familiären Bindungen und der Erziehungskompetenz der Eltern sowie Resilienzförderung.

Zugang zur Hilfe:

Erziehungsberatung:

- Niedrigschwellig - ohne Antrag und ohne Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII.
- Die förmliche Beteiligung des Jugendamtes ist in aller Regel nicht notwendig, ggf. auch von den Ratsuchenden nicht gewünscht.
- Freiwilligkeit der Kontaktaufnahme und Inanspruchnahme der Beratung auf Seiten der Familie.

Ambulante Hilfe:

- Förmlicher Antrag und Hilfeplan nach §36 SGB VIII sind rechtliche Voraussetzungen zur Gewährung und Einleitung der Hilfe.
- Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis (Familie, Jugendamt und Fachkraft) ist konstitutiv.
- Überwiegende Freiwilligkeit der Antragsstellung, die jedoch im Hilfeplan in eine verbindliche Zusammenarbeit umgewandelt wird. In Einzelfällen findet die Hilfe unter Aspekten des Schutzes des Kindeswohls auch auf maßgebliches Betreiben des öffentlichen Jugendhilfeträgers statt.

Es lässt sich zusammenfassend sagen, dass bei beiden Hilfearten eine grundlegende Übereinstimmung in den übergeordneten Zielen zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien besteht.

Es ist ein gemeinsames Anliegen, diese bei ihrer Lebensbewältigung zu unterstützen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Aufsuchende Arbeit im Kontext der Erziehungsberatungsstellen bezieht sich auf Außenstellen, bessere Erreichbarkeit vor Ort und/oder Beratungstätigkeit in Einrichtungen wie Kitas etc. Der Beratungsaspekt steht im Vordergrund.

Ambulante Dienste sind von ihrer Grundausrichtung aufsuchend, da sie in der Regel ihre Tätigkeit in und mit Familien vor Ort, in Begleitung zu Behörden etc. ausüben.

Hier steht die Begleitung, Anleitung und erzieherische Hilfe im Vordergrund; aufsichtliche Aspekte spielen ggf. im Hintergrund eine Rolle.

Perspektive:

Perspektivisch könnte die Vernetzung im Sozialraum eine Weiterentwicklung darstellen.

Das bedeutet die strukturelle Etablierung effizienter Formen der Zusammenarbeit mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen vor allem bei Familien mit Multiproblemlagen.

Ziel ist die passgenaue Gewährleistung von Hilfen

Um dies zu erreichen sind ein regelmäßiger fachlicher Austausch, eine gemeinsame Analyse aktueller Entwicklungen und die Identifizierung von Schnittstellen notwendig.

Stand: 27.03.2017

P. Rummel, Dr. Flosdorf, M. Gerhold

Pressekontakt:

Landesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfe in Bayern e.V. (LVkE)
Lessingstr.1 | 80336 München |
Tel.: 089-54497-149 | Fax: 089-5328028 |
E-Mail: info.lvke@caritas-bayern.de | www.lvke.de |